

038

54

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 275/65

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1967

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elisabeth W [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] South S [REDACTED] Avenue, O [REDACTED] Park, [REDACTED]. ([REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F [REDACTED] -

gegen

das Land H [REDACTED],
vertreten durch den H [REDACTED] Minister des Innern,
Wi [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 2. Februar 1965 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin hat beantragt, sie wegen Schadens an Eigentum zu entschädigen, weil sie von ihrem Vater ererbte Hausratsgegenstände bei ihrer Auswanderung nicht habe mitnehmen und deshalb habe im Stich lassen müssen. Sie hat vorgetragen, ihr Vater, der frühere Kinderarzt Dr. Henry E., sei am 18. September 1938 in

Frankfurt/Main verstorben. Nach Aufgabe der Praxis etwa ein Jahr zuvor sei er, da ihre Mutter bereits im Jahre 1928 verstorben gewesen sei, in die Eppsteiner Straße 45 in Untermiete gezogen. Bei dieser Gelegenheit habe er ihrer Schwester deren Anteil an der zukünftigen Erbschaft (Tafelsilber, Bücher, Bechsteinflügel) übereignet. Die restlichen Gegenstände seines Eigentums habe er mit in die Untermietwohnung genommen, wo sie teilweise in seinen Zimmern, zum Teil aber auch in anderen Räumen der Vermieterin untergebracht worden seien. Mit seinem Tode seien alle diese Gegenstände in ihr - der Klägerin - Eigentum übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie und ihr Ehemann die Vorbereitungen für ihre Auswanderung nahezu abgeschlossen gehabt. Um diese Auswanderung nicht durch weitere Formalitäten zu verzögern, hätten sie zunächst davon abgesehen, auch die Mitnahme der ererbten Gegenstände zu beantragen. Ein Verkauf der Sachen sei infolge der kurzen Zeit nicht mehr möglich gewesen. Aus Vorsicht hätten sie auch nicht in anderer Weise über diese verfügt. Deshalb habe sie die Sachen bei ihrer am 10. November 1938 erfolgten Auswanderung im Stich lassen müssen. Sie habe nie wieder etwas darüber gehört. Der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände betrage mindestens 5.750,- DM.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin die Sachen nicht im Stich gelassen habe. Die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde gerichtete Klage der Klägerin blieb in erster und zweiter Instanz, in der sie den Klage-



anspruch auf 6.600,- DM erhöht hat, erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

nach ihrem in der Berufungsinanz
gestellten Klageantrag zu erkennen.

Hilfsweise beantragt sie,

das Urteil des Berufungsgerichts auf-
zuheben und den Rechtsstreit zur an-
derweiten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 51 Abs. 3 BEG, weil sie die nach dem Tode ihres Vaters ihr zugefallenen Sachen nicht im Stich gelassen hat. Der Tatbestand des Imstichlassens sei nur verwirklicht, wenn der Verfolgte die Sachen bei seiner Auswanderung oder Flucht ohne Schutz oder Aufsicht dem unkontrollierbaren Zugriff

Dritter preisgegeben habe. Das sei hier nicht der Fall. Die Möbel und sonstigen Gegenstände, für deren Verlust die Klägerin Entschädigung begehre, hätten sich zu Lebzeiten ihres Vaters in dessen Räumen und in anderen Räumen der Wohnung, in der er als Untermieter gelebt habe, befunden. Nach seinem Tode seien die Sachen dort verblieben. Da die Klägerin nichts anderes vorgetragen habe, müsse auch davon ausgegangen werden, daß dies im Augenblick der Flucht der Klägerin ins Ausland noch unverändert so gewesen sei. In dieser Wohnung habe der Vater der Klägerin nicht allein gewohnt, er sei vielmehr nur Untermieter gewesen. In der gleichen Wohnung habe auch noch die Hauptmieterin bzw. die Hauseigentümerin gewohnt. Diese Vermieterin des Vaters der Klägerin müsse als Aufsichtsperson über die Sachen angesehen werden. Es liege kein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Vermieterin hierzu nicht in der Lage gewesen wäre, etwa weil sie auch Verfolgte gewesen sei. Sie habe jeden unkontrollierbaren Angriff auf die Sachen ebenso abwenden können, wie sie ihren eigenen Hausrat habe schützen können. Darauf, ob die Vermieterin etwa eine Beschlagnahme der Gegenstände hätte verhindern können, komme es hier nicht an. Bei der Beschlagnahme jüdischen Eigentums, insbesondere wenn der Eigentümer ausgewandert gewesen sei, habe es sich zwar um nach rechtsstaatlicher Auffassung rechtswidrige Akte gehandelt, jedoch nicht um unkontrollierbare Zugriffe Dritter. Solche Beschlagnahmen seien damals verfahrensmäßig "ordnungsgemäß" erfolgt, d.h. man habe sich auf "Gesetze" oder "Verordnungen" gestützt, habe Beschlagnahmeverfügungen zugestellt und die Gegenstände in Listen erfaßt. Ob ein solcher kontrollierbarer Zugriff hier er-

folgt sei, sei nicht bekannt. Hierauf komme es aber nicht an. Vor einem solchen Zugriff hätte wahrscheinlich die Vermieterin die Sachen nicht schützen können, aber auch die Klägerin selbst wäre hierzu nicht in der Lage gewesen. Vor einem unkontrollierbaren Zugriff aber, etwa einer Plünderung, hätte die Vermieterin als Wohnungsinhaberin die Gegenstände schützen können. Daß die Vermieterin möglicherweise nur Geschäftsführerin ohne Auftrag gewesen sei, stehe dem nicht entgegen. Die Klägerin habe also die von ihrem Vater ererbten Gegenstände nicht ohne Schutz und Aufsicht, sondern in der Obhut der Vermieterin zurückgelassen. Sie habe sie mithin nicht im Stich gelassen.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Nach § 51 Abs. 3 Ziff. 2 BEG in der Fassung des Entschädigungsschlußgesetzes hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum auch dann, wenn er ihm gehörende Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht hat im Stich lassen müssen, weil er ausgewandert oder geflohen ist, um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zu entgehen. Dieser Tatbestand kann im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall nach den vom Tatsachenrichter getroffenen Feststellungen verwirklicht sein. Die Klägerin hat die von ihrem Vater ererbten Sachen bei ihrer Auswanderung ohne eine ihre Interessen wahrende Aufsicht im Stich gelassen. Die Vorschrift des § 51 BEG ist im Entschädigungsschlußgesetz neu gefaßt worden. Die Änderungen dienen der grö-

seron Klarheit; an den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Schadenstatbestände hat sich jedoch nichts geändert, so daß die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Senats Gültigkeit behält. Danach ist Imstichlassen das Zurücklassen unbeaufsichtigter Sachen, die dadurch einem unkontrollierbaren Zugriff fremder Personen und einem unbestimmten Schicksal preisgegeben werden (BGH in RzW 1958, 403; 1961, 214; 1962, 80 und 550; 1963, 230; 1964, 509, 395). In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung ist im Entschädigungsschlußgesetz der Begriff des Imstichlassens dahin definiert, daß die Sachen ohne eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht zurückgelassen worden sind. Dies kann hier der Fall sein. Es ist nicht festgestellt, daß die Klägerin mit der Vermieterin einen Verwahrungsvertrag über die in ihren Räumen befindlichen Sachen geschlossen hat. Es ist auch nicht festgestellt, daß sich die Vermieterin der Sachen angenommen und sie betreut hat. Ob die Vermieterin in der Lage war, die Sachen vor einem Zugriff dritter Personen zu schützen, ist nicht allein entscheidend. Vor allem ist es vielmehr erheblich, ob der Vermieterin eine solche Aufsichtspflicht nach Lage der Dinge zukam. Die Frage, ob die Klägerin die Sachen noch jemandem hätte in Obhut geben können, ist nach der Entscheidung des erkennenden Senats RzW 1964, 509 grundsätzlich nicht zu stellen. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht also auf der irrigen Auslegung des Rechtsbegriffs des "Imstichlassens", wie er in § 51 Abs. 3 BEG in der Neufassung des Schlußgesetzes verwendet wird.

3. Das Urteil des Berufungsgerichts ist daher aufzuheben. Da über den Wert der zurückgelassenen Sachen und die

Höhe des der Klägerin nach diesem Wert zustehenden
Entschädigungsanspruchs bisher keine Feststellungen
getroffen worden sind, ist der Rechtsstreit an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim